

Tuberkulose-Überwachungsprogramm Ziegen für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel (IGH)

Merkblatt für Verbände und Tierhalter:innen

Wer ist betroffen:

- Betriebe, aus denen Ziegen¹ im **innergemeinschaftlichen Handel (IGH)** – also in EU-Mitgliedsstaaten außerhalb Österreichs – verbracht werden sollen **und deren Zulieferbetriebe** (auch, wenn diese nur innerösterreichisch verbringen). Dies gilt auch für vorübergehende Verbringungen, z.B. zum Decken oder zu Versteigerungen.
- **Nicht** betroffen sind Betriebe, die Ziegen nur innerhalb Österreichs verbringen, wenn sie **keine teilnehmenden Betriebe beliefern**.
- Betriebe, aus denen Ziegen in **Drittstaaten** exportiert werden, wenn der Drittstaat dies verlangt. Ansonsten müssen die Tiere zumindest die Anforderungen für Schlachttiere erfüllen, um eine eventuelle Wiedereinreise in die EU – zumindest zur Schlachtung – gewähren zu können.

Was ist zu tun:

- Das verpflichtende Überwachungsprogramm wird als **TGD-Programm** durchgeführt, d.h. es ist die TGD-Mitgliedschaft zu beantragen, falls nicht bereits vorhanden
- Kontakt:
OÖ Tiergesundheitsdienst
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Telefon: +43 (0)732 - 77 20 - 142 33
E-Mail: tgd.post@ooe.gv.at; Web: <https://www.ooe-tgd.at/>
- Abschluss Betreuungsvertrag TGD und Betreuungstierarzt/ärztin
- Meldung der Programmteilnahme
- Führen eines **Bestandsregisters** und lückenlose Aufzeichnung aller Zu- und Abgänge bzw. Tierkontakte (auch Alpung, Decken und Veranstaltungen!), inkl. Aufbewahrung allfälliger Begleitpapiere (z.B. Viehverkehrsscheine, TRACES...)
- **Vor** der Verbringung in den IGH muss die Programmteilnahme **mindestens 12 Monate** erfolgt sein.
- **Teilnahme bedeutet Erfüllung der Anforderungen** – die alleinige Meldung der Teilnahme reicht nicht aus!
Kann beim Tiergesundheitsbesuch mittels Aufzeichnungen plausibel nachgewiesen werden, dass die Anforderungen bereits erfüllt werden, kann der Start der Programmteilnahme **rückdatiert** werden (max. ein Jahr).
- Wird eine der Anforderungen des Programms nicht erfüllt, muss ab dem Datum der Nichterfüllung von vorne begonnen werden. Eine Verbringung in das EU Ausland ist dann 12 Monate nicht möglich.

Anforderungen des Programms:

- **Jährlicher Tiergesundheitsbesuch** durch Betreuungstierarzt/ärztin
→ Kontrolle mittels [Checkliste](#) – **vollständig** auszufüllen und von Tierhalter:in und Betreuungstierarzt/tierärztin zu unterschreiben.
- Die **vollständig ausgefüllte** Checkliste ist per Email dem **TGD zu übermitteln**
- Fleischuntersuchung **aller** Schlachttiere **älter als 6 Monate** (auch bei Schlachtung für Eigenbedarf!); entsprechende Befunde müssen bei der Kontrolle vorgelegt werden
- Sektion **aller** verendeten oder getöteten Tiere ab einem Alter von 9 Monaten – Befunde müssen bei der Kontrolle vorgelegt werden
- 1x jährlich (= im Jahresabstand) Tuberkulose-Test aller **Zuchttiere**² mit negativem Ergebnis durch den/die Betreuungstierarzt/ärztin
- Einstellung von/Kontakt mit Tieren **ausschließlich** von Betrieben, die ebenfalls das Überwachungsprogramm durchführen (Bestätigung vom Zulieferbetrieb anfordern) – Achtung, dies betrifft auch Alping, Deckung, Veranstaltungen etc.!

Ausnahme von der Tuberkulinisierung bei Ziegen:

Bei Ziegen ist es **unter den folgenden Voraussetzungen möglich**, von der jährlichen Tuberkulinisierung abzusehen:

- **Alle anderen Punkte** des Programms müssen erfüllt sein (Fleischuntersuchung, Sektion, jährlicher Betriebsbesuch mit Checkliste, Zukauf/Kontakt)
- Ein **Verbringen** in andere EU-Mitgliedsstaaten ist in diesem Fall **erst nach 24 Monaten Programmteilnahme möglich**

Wurde das Programm **24 Monate** lang erfüllt, kann für den Betrieb auf Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen der Status „vernachlässigbares Risiko“ in Bezug auf Tbc erteilt werden.

Wird der Status genehmigt, ist danach das Verbringen ohne die jährliche Tuberkulinisierung möglich.

Die **übrigen Punkte** des Programms (jährlicher Besuch durch Betreuungstierarzt/ärztin, Fleischuntersuchung, Sektion, Zukauf) **müssen weiterhin durchgeführt** werden!

Die Beantragung des Status ist **nicht notwendig**, wenn ohnehin die Variante ohne Tuberkulinisierung durchgeführt wird.

Durchführung der Tuberkulinisierung:

Erfolgt durch den/die amtlich beauftragten Betreuungstierarzt/ärztin im Rahmen des jährlichen Tiergesundheitsbesuchs. Ein zweimaliger Besuch innerhalb von 3 Tagen ist notwendig (1. Besuch: Injektion, 2. Besuch: Ablesen).

Definitionen:

¹ Ziegen: Huftiere der Gattung *Capra* und ihre Kreuzungen (also auch Wildziegen, Schraubenziegen und Steinböcke) (gem. Art. 3 Ziffer 12 der VO (EU) 2020/688)

² Zuchttiere: Ziegen weiblichen Geschlechts ab einem Alter von 12 Monaten und Ziegen männlichen Geschlechts ab einem Alter von 6 Monaten, die zu vom Menschen kontrollierter Fortpflanzung durch gemeinsames Halten, durch gezielte Anpaarung oder durch das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin verwendet werden.

Weibliche Ziegen jünger als 12 Monate, wenn sie zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits trächtig sind oder geworfen haben.